



Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, 40190 Düsseldorf

27. September 2013
Seite 1 von 2

Bezirksregierungen
Arnsberg, Düsseldorf, Detmold,
Köln und Münster

Aktenzeichen:
214 - 1.12.02 -1639
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Frau Bald

Telefon 0211 5867-3213
Telefax 0211 5867-3668

**Auswirkungen der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung zu sog.
Kettenbefristungen
Urteile des Bundesarbeitsgerichts - BAG - vom 18.07.2012 - 7 AZR
443/09 und 7 AZR 783/10**

Das BAG hat mit den oben genannten Urteilen vom 18.07.2012 entschieden, dass die Befristung eines Arbeitsvertrags trotz Vorliegen eines Sachgrundes aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls ausnahmsweise rechtsmissbräuchlich und daher unwirksam sein kann. Für das Vorliegen eines Rechtsmissbrauchs kann nach Auffassung des BAG insbesondere eine sehr lange Gesamtdauer oder eine außergewöhnlich hohe Anzahl von aufeinander folgenden befristeten Arbeitsverträgen mit demselben Arbeitgeber sprechen.

Aufgrund dieser Rechtsprechung bitte ich zukünftig zu prüfen, ob unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalls eine rechtsmissbräuchliche Befristung vorliegt.

Die Einzelfallprüfungen sollen anlassbezogen (z. B. bei Vertragsverlängerung, erneutem befristeten Vertragsangebot, auf Antrag oder aufgrund von Anregungen Dritter) vorgenommen werden. In die Prüfung sind auch Lehrkräfte, die nicht über die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen zur Übernahme in das Beamtenverhältnis verfügen, einzubeziehen.

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msw.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahnen S 8, S 11, S 28
(Völklinger Straße)
Rheinbahn Linien 704, 709
(Georg-Schulhoff-Platz)

Nach den Urteilsgründen des BAG in den anhängigen Verfahren und der hierzu bislang ergangenen Rechtsprechung (z. B. Urteil des ArbG Gießen vom 08.03.2013) wird davon ausgegangen, dass bei einer Beschäftigungsdauer aufgrund von befristeten Verträgen von insgesamt mehr als 10 Jahren ein Rechtsmissbrauch im Sinne der Rechtsprechung des BAG indiziert ist.

Zur Beurteilung des Einzelfalls können neben der Gesamtbeschäftigungsdauer folgende Umstände herangezogen werden:

Anzahl der befristeten Verträge

- Dauer der Beschäftigungen
- Laufzeiten der einzelnen Arbeitsverträge
- Unterbrechungszeiten
- ggf. nicht konkret benannter / umgesetzter Vertretungsbedarf
- wechselnde Einsatzorte / Schulformen
- jeweiliger Beschäftigungsumfang

Die Aufzählung ist nicht abschließend und beinhaltet auch keine Rangfolge.

Sollte ein Rechtsmissbrauch im Einzelfall gegeben sein, ist als Rechtsfolge - ohne arbeitsgerichtliches Klageverfahren - die Entfristung des letzten Arbeitsverhältnisses vorzunehmen. Die übrigen Vertragsbestandteile wie Beschäftigungsschule, Beschäftigungsumfang, etc. bleiben unberührt.

Ein Auswahlverfahren nach Art. 33 Abs. 2 Grundgesetz erfolgt nicht mehr. Die unbefristete Weiterbeschäftigung infolge rechtsmissbräuchlicher Befristungen führt zu einer dauerhaften Stellenbesetzung an der Schule. Eine ggf. entstehende Überbesetzung an einer Schule ist zeitnah auszugleichen. Das Gesamtstellensoll der Bezirksregierung darf dabei nicht überzogen werden.

Es wird davon ausgegangen, dass die künftige arbeitsgerichtliche Rechtsprechung zur rechtsmissbräuchlichen Kettenbefristung weitere Rechtssicherheit geben wird.

In Vertretung
gez. Ludwig Hecke